

**Satzung**  
**Deutsche Gesellschaft für Kulturgutschutz e.V.**  
in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 12.07.1996

**Paragraph 1**  
**Name "Sitz der Vereinigung"**

Die am 23.01.1993 gegründete Vereinigung führt den Namen "**Deutsche Gesellschaft für Kulturgutschutz**" (DGKS) und hat ihren Sitz im Berlin.

**Paragraph 2**  
**- Ziele und Aufgaben -**

(1) die DGKS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- eine praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Unterstützung der Kulturgutschutzaufgaben der Bundesrepublik;
- Gewinnung von Interessierten und Förderern für den Schutz und die Sicherung, die Erhaltung und Bewahrung des nationalen und internationalen Kunst- und Kulturreichtums aus allen Kreisen der Bevölkerung;
- Beratung, Information und Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen, welche sich mit dem Sammeln, der Bewahrung, der Erhaltung, der wissenschaftlichen Aufarbeitung, dem Gebrauch und der Repräsentation, dem Schutz und der Sicherung von Kulturgütern beschäftigen;
- die Unterstützung von Realisierung von spezifischen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Aufsichts-, Sicherungs-, Wissenschafts- und Kulturgutschutzpersonal;
- die Herausgabe fachspezifischer Literatur, von Richtwerten und Lehrmaterialien;
- die Unterstützung beim Auf- und Ausbau eines Hilfs- und Katastrophenschutzsystems für bewegliches und unbewegliches Kulturgut;
- die umfassende Unterstützung bei der Realisierung von Schutzmaßnahmen ausgewählter gefährdeter Objekte des beweglichen und unbeweglichen Kulturgutes, sowie die Erarbeitung entsprechender Projekte und betrieblicher Dokumentationen zur Erhöhung des Sicherheitsstandards in Einrichtungen und Sammlungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der DGKS;
- die Vergabe von Aufträgen zu wissenschaftlichen Analysen und Forschungsthemen zu den Problemen des Kulturgutschutzes.

(2) Die DGKS ist selbstlos tätig, sie verwirklicht nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe der DGKS üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Die Mittel, die der DGKS zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der DGKS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachweisliche, im Sinne und im Auftrage der DGKS getätigte Auslagen werden erstattet.

(5) Die DGKS wahrt parteipolitische Neutralität. Sie räumt den Angehörigen aller Rassen und Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

**Paragraph 3**  
**- Gliederung -**

(1) In allen Bundesländern können sich Mitglieder (nur natürliche Personen) Interessen orientiert oder zur Lösung von Objekt bezogenen Kulturgutschutz-  
aufgaben, in Gemeinden und Städten zu Arbeitsgruppen zusammenschließen.  
Arbeitsgruppen ab 5 Mitgliedern wählen einen Gruppensprecher aus ihrer Mitte.

(2) Die Arbeitsgruppen sind zur Realisierung Objekt bezogener Kulturgutschutz-  
aufgaben in ihrem Territorium berechtigt, finanzielle Zuschüsse von der  
Gesellschaft zu beantragen.

(3) Die inhaltliche Arbeit der Gesellschaft realisiert sich auch über Arbeits-  
kreise und Interessengruppen. Die Mitarbeit in diesen Gremien steht nicht in  
Abhängigkeit der Mitgliedschaft und dem Alter der Personen. Die Arbeitskreise  
und Interessengruppen werden, wenn gegeben, bestehenden territorialen  
Arbeitsgruppen der Gesellschaft zugeordnet.

**Paragraph 4**  
**- Mitgliedschaft -**

Die DGKS besteht aus:

- a) Jugendmitgliedern bis zur Volljährigkeit,
- b) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen nach Vollendung des  
18.Lebensjahres und juristische Personen)
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern

**Paragraph 5**  
**- Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft -**

(1) Der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu  
beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod

(4) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30.09. des  
laufenden Kalenderjahres erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.  
Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu  
rechtfertigen. Es ist zu den Verhandlungen des Vorstandes unter Einhaltung einer  
Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden.

Die Entscheidung über den Ausschluß erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu  
versehen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung  
zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

**Paragraph 6**  
**- Rechte und Pflichten -**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele, Zweck und Aufgaben der DGKS zu  
fördern und sich für deren Verwirklichung einzusetzen.

(2) Die vorgenannte Pflicht verwirklicht jedes Mitglied über die ideelle,  
materielle und finanzielle Unterstützung, die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und  
die Teilnahme an der Tätigkeit der Gesellschaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge für die Tätigkeit der Gesellschaft zu unterbreiten, Studien, Projekte usw. für die Ziele der Gesellschaft mit verwertbaren Ergebnissen einzubringen und sich an den Vorhaben und Aufgaben der Gesellschaft zu beteiligen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht nach selbständiger Wahl in den Arbeitskreisen, Fach- und Interessengruppen der Gesellschaft mitzuarbeiten.

(5) Die Tätigkeit in den Interessengruppen der Gesellschaft ohne Mitgliedschaft, setzt die Anerkennung der Ziele und Aufgaben der DGKS voraus. Zuwiderhandlungen gegen die Prinzipien durch Nichtmitglieder bedingen den Ausschluß von den Tätigkeiten

### **Paragraph 7** **- Organe der Gesellschaft -**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium, das bei Bedarf berufen werden kann.

### **Paragraph 8** **- Die Mitgliederversammlung -**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für die
- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - c) Bestätigung von Mitgliederbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Berufung gegen Ausschluß eines Mitgliedes,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
  - i) Wahl des Kassenprüfers,
  - j) Auflösung der DGKS.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten mit entsprechender schriftlicher Tagessordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) 20 v.H. der ordentlichen Mitglieder den Antrag stellen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Satzungsänderungen sind im Wortlaut mitzuteilen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn neben einem oder mehreren anwesenden Vorstandsmitgliedern, mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlüssen oder Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 5% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer unterzeichnet sein muß.

**Paragraph 9**  
**- Stimmrecht und Wählbarkeit -**

(1) Ordentliche Mitglieder und die Beauftragten juristischer Personen besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht ist übertragbar.

(3) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder und die Beauftragten juristischer Personen.

**Paragraph 10**  
**- Der Vorstand -**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1., 2. Stellvertreter und 3. Stellvertreter
  - c) dem Schatzmeister
  - d) bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Präsident. Die drei Stellvertreter führen die Bezeichnung Vizepräsident.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Arbeitsgruppen und Kommissionen einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen und ist verantwortlich für die Auswahl und Berufung der Kuratoriumsmitglieder.

(3) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.

(4) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der 1. Stellvertreter
- c) der 2. Stellvertreter
- d) der 3. Stellvertreter

Gerichtlich oder außergerichtlich wird die DGKS vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner drei Stellvertreter vertreten. Geschäfte über (10.000,- DM) 5000,- € sind vom Vorsitzenden und einem seiner drei Stellvertreter zu zeichnen.

(5) Zur Wahrung der Geschäfte der Gesellschaft kann der Vorstand einen hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.

**Paragraph 11**  
**- Ehrenmitglieder -**

(1) Personen, die sich um den Kulturgutschutz in der Bundesrepublik Deutschland bleibende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

**Paragraph 12**  
**- Kassenprüfer -**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses ist. Der Kassenprüfer hat die Kasse der DGKS einschließlich der Belege und Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Wird vom Vorstand ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer bestellt, arbeitet der Kassenprüfer mit dem Wirtschaftsprüfer zusammen und übernimmt koordinierende Aufgaben.

(2) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, der die Untersuchungsergebnisse des bestellten Wirtschaftsprüfers enthalten muß und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

**Paragraph 13**  
**- Auflösung der Gesellschaft -**

(1) Die Auflösung der DGKS entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestehen für die Mitglieder keine vermögensrechtlichen Forderungen, die sich aus eingezahlten Beiträgen oder sonstigen Einlagen ergeben.

(3) Sollte nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten noch Vermögen vorhanden sein, so fällt dieses an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.